

**Staatliche Beihilfen - Freistellung geringer Beihilfenbeträge (sog. „De-minimis-Beihilfen“) (Aktualisierung)
EU-Transparenzregisternummer:**

20.7.2022

Als gesetzliche Vertretung der gewerblichen Wirtschaft in Österreich nimmt die Wirtschaftskammer Österreich zur Überarbeitung der beihilfenrechtlichen De-minimis-Regeln wie folgt Stellung:

Die Anhebung der bestehenden Bagatell-Schwelle von 200.000 Euro auf zumindest 300.000 Euro ist durch die Inflationsaussichten mehr als gerechtfertigt. Auch für den Bereich der Güterbeförderung sind die Schwellenwerte entsprechend anzuheben. Inwieweit im Hinblick auf die gerade ablaufende und in naher Zukunft bevorstehende Inflationsentwicklung eine weitere Anhebung angezeigt erscheint, wäre zu prüfen.

Betreffend die Frage des gänzlichen Ersatzes der Eigenerklärung durch eine Transparenzliste, muss dieser Gedanke noch weiterentwickelt werden. Einerseits hat der jeweilige Unternehmer theoretisch den besten Überblick darüber, welche Arten und Höhen von Förderungen er in den letzten drei Jahren erhalten hat. Andererseits haben bisher ausreichende für Unternehmen und Förderstellen zugängliche Interpretationsrichtlinien gefehlt, welche die teilweise komplexen Rechtsbegriffe im Rahmen der Bagatellregeln näher erläutert hätten. Bei Führung einer Transparenzliste müsste jedenfalls sichergestellt werden, wer die Daten wie einpflegt. Ebenso müsste die Liste für Unternehmen und Förderstellen einen Vertrauensschutz über den Stand der vergebenen Bagatellförderungen begründen. Zur Erleichterung der Förderabwicklung müsste auch geklärt werden, wie diese Daten mit anderen Finanzdaten unter Einhaltung des notwendigen Datenschutzes gekoppelt werden können. Es gilt zu beachten, dass der Aufwand sowohl der Unternehmen als auch der Förderstellen bei der Umsetzung einer zu entwickelnden Transparenzdatenbank begrenzt bleibt und die Anwenderfreundlichkeit im Vordergrund stehen muss.

Aus dem Bereich des Verkehrs wird angeregt, die Regelung in Art 2 Abs 2 der De-minimis VO, mit der festgelegt wird, dass Unternehmen, die die durch gewisse Leitungs-, Aufsichts-, Kontroll- und/oder Stimmrechte miteinander verbunden sind, als ein einziges Unternehmen gelten, zu überdenken.

Ansprechpersonen:

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin
Abteilung für Rechtspolitik
Wirtschaftskammer Österreich
T +43 (0)5 90 900-4293
E rp@wko.at | W <https://news.wko.at/rp>

Dr. Theodor Taurer, LL.M., MBA
Referent
Abteilung für Rechtspolitik
Wirtschaftskammer Österreich
T +43 (0)5 90 900-4418
E theodor.taurer@wko.at | W <https://news.wko.at/rp>